



Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

📅 03.06.2021

CORONA-VERORDNUNG

Geänderte Corona-Verordnung tritt am 7. Juni in Kraft



📷 © picture alliance/dpa | Christoph Schmidt

Angesichts der sinkenden Inzidenzen in vielen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg hat das Kabinett die Corona-Verordnung geändert. Die ab kommenden Montag geltenden Regelungen umfassen weitere Lockerungen und Erleichterungen in vielen Bereichen.

Auch in Baden-Württemberg geht die Zahl der täglichen Neuinfektionen in vielen Stadt- und Landkreisen zurück, die 7-Tage-Inzidenzen sinken. Vor diesem Hintergrund hat das Kabinett am Donnerstag (3. Juni) eine Änderung der Corona-Verordnung verabschiedet. Die damit verbundenen Regelungen treten am Montag, den 7. Juni 2021 in Kraft. Die Verordnung sieht – abhängig vom Infektionsgeschehen – weitere Lockerungen und Erleichterungen in vielen Bereichen vor, beispielsweise bei der Testpflicht.

„Es besteht Anlass zur Hoffnung, die Zahl der Geimpften steigt und auch die Inzidenzen sinken. Es könnte ein unbeschwerter Sommer werden“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha. „Dennoch sollte uns allen klar sein, dass wir noch mitten in der Pandemie sind. Wir sind noch nicht über den Berg. Die neue Corona-Verordnung enthält deshalb zwar Erleichterungen in vielen Bereichen, doch sind diese immer abhängig vom Infektionsgeschehen. Es gilt: Öffnen mit Umsicht und Vorsicht. Einmal mehr sind wir alle gefragt, mit den Lockerungen verantwortungsvoll umzugehen. Wie sich die Pandemie über den Sommer entwickelt, haben wir alle zum großen Teil selbst in der Hand.“

Die wesentlichen Änderungen der Corona-Verordnung im Überblick:

- Es erfolgt eine **Erweiterung der Öffnungsstufen 1 bis 3**. So sind Vortrags- und Informationsveranstaltungen abhängig von der jeweiligen Öffnungsstufe mit 100 Personen im Freien (Stufe 1), 250 Personen im Freien bzw. 100 Personen in geschlossenen Räumen (Stufe 2) sowie 500 Personen im Freien bzw. 250 Personen in geschlossenen Räumen (Stufe 3) vorgesehen.

Der **organisierte Vereinssport** ist nunmehr **auch außerhalb von Sportanlagen** möglich, wenn die Personenobergrenzen der jeweiligen Öffnungsstufen eingehalten werden. Neben den Wettkampfveranstaltungen des Profi- und Spitzensports sind nun auch solche im Bereich des Amateursports gestattet.

Auch der **Betrieb von Vergnügungsstätten, Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen** wird nunmehr in den Öffnungsstufen 2 und 3 unter den dort geltenden Einschränkungen gestattet, dies gilt bereits ab 4. Juni 2021.

- Der **Eintritt in die Öffnungsstufe 3** der Corona-Verordnung ist bereits **bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 an fünf aufeinander folgenden Tagen** möglich, ohne dass die zuvor erforderliche Zeitspanne von 14 Tagen für jede weitere Öffnungsstufe durchlaufen werden muss. Der **Betrieb des Gastgewerbes**, insbesondere von Schank- und Speisewirtschaften, ist dann **bis 1 Uhr nachts** gestattet.
- Im Rahmen der **Inzidenzstufe von 50** gilt für Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen eine Begrenzung auf maximal zehn Personen aus drei Haushalten. Kinder der jeweiligen Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen dabei nicht mit, zusätzlich dürfen bis zu **fünf weitere Kinder** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **aus beliebig vielen Haushalten** hinzukommen.
- Es wird eine **neue Inzidenzstufe 35** eingeführt, die weitere Erleichterungen ermöglicht, wenn der Schwellenwert von 35 (7-Tage-Inzidenz) in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird:

Es entfällt die Pflicht zur **Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises** bei den in den Öffnungsstufen 1 bis 3 zulässigen Veranstaltungen, Angeboten und Einrichtungen **im Freien** (Besuch von Freibädern, Außengastronomie, Open-Air-Kulturveranstaltungen etc.). Es sind **Feiern in gastronomischen Einrichtungen** mit bis zu 50 Personen, die einen Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen, gestattet (Ausnahme: Tanzveranstaltungen) – hierbei haben Gastronomiebetriebe die allgemeinen Hygienevorgaben im Rahmen ihrer Hygienekonzepte einzuhalten.

Der **Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren** ist mit einer Flächenbegrenzung von 7 Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher gestattet. Kulturveranstaltungen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Gremiensitzungen, **Veranstaltungen**, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, sowie Wettkampfveranstaltungen des Amateur-, Profi- und Spitzensports sind **im Freien** mit bis zu **750 Besucherinnen und Besuchern** zulässig.

- In Stadt- und Landkreisen, in welchen der Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 bzw. 35 **bereits an den fünf Tagen vor dem 7. Juni** unterschritten war, können die zuvor genannten Öffnungen auch **gleich am 7. Juni** eintreten. Dies haben die zuständigen Gesundheitsämter jeweils am 6. Juni bekanntzumachen.
- **Für Schülerinnen und Schüler** ist die Vorlage eines von der Schule bescheinigten negativen Tests, der **maximal 60 Stunden** zurückliegt, künftig **für den Zutritt zu allen zulässigen Angeboten ausreichend**.
- Der Betrieb der Schulen wird zukünftig umfassend in einer eigenen **Ressort-Verordnung Schule** geregelt; daher wird die bisherige Schulregelung der Corona-Verordnung weitgehend aufgehoben.

Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

[Überblick Informationen zum Coronavirus: Fallzahlen, Verordnungen, Telefon-Hotline für Bürgerinnen und Bürger, Hinweise für Reiserückkehrer und mehr](#)